

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Nikolai-**  
**Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische**  
**Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**  
**vom 30.06.2017**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. **St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll**

vertreten durch den Vorsitzenden Pastor Christian Fritsch und das weitere Mitglied des Kirchengemeinderats Jana Röckendorf

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, vertreten durch den Vorsitzenden Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk und das weitere Mitglied des Kirchenkreisesrates Propst Jürgen Jessen-Thiesen

den nachfolgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für die Friedhöfe von der Ev.-Luth. **St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll** (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Juli 2017 übernehmen. Mit dem Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Trägerschaft soll zeitgleich auch das Eigentum an den Friedhöfen übergehen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die, zuletzt durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt wahrgenommene, Trägerschaft für die Friedhöfe zum 1. Juli 2017 auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Sämtliche, für diese Aufgaben durch den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf das NFW über und werden diesen Friedhöfen anteilig zugeordnet.

### § 3

(1) Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt übereignet die Kirchengemeinde die in ihrem Eigentum stehenden Friedhofsgrundstücke und –gebäude nach Absatz 2 mit allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Kirchenkreis als Rechtsnachfolger. Eine Gegenleistung für den zu übertragenden Grundbesitz ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen.

(2) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge die in den Grundbüchern von Witzwort Blatt 398 Flur 24 Flurstück 62 der Gemarkung Witzwort, 4.911 m<sup>2</sup> (Friedhof Witzwort Kirche) und Blatt 398 Flur 19 Flurstück 332, 9.088 m<sup>2</sup> (Friedhof Witzwort Süden) sowie von Uelvesbüll Blatt 277 Flur 1 Flurstück 3 der Gemarkung Uelvesbüll, 5155 m<sup>2</sup> (Friedhof Uelvesbüll), eingetragenen Grundstücke mit Gebäuden.

(3) Von der Übertragung ausgenommen werden die Grundflächen für die kirchlichen Gebäude in Witzwort und Uelvesbüll, die noch vermessen werden. Die Kosten für die entsprechenden Vermessungen und zusätzlich anfallende Kosten für Beurkundung und Eintragung der Teilungen in den Grundbüchern übernimmt der Kirchenkreis. Die Erschließung für die kirchlichen Gebäude werden vorrangig über die Eintragung eines Leitungs- und Wegerechts in die Abteilung II der entsprechenden Grundbücher, ansonsten über einen bei der Vermessung gesondert zu berücksichtigen Erschließungsweg, gesichert. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden im Gegenzug dafür von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in Absatz 2 aufgeführten Grundstücken auf den Kirchenkreis in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchänderung in die jeweiligen Grundbücher. Die Übertragung bzw. Teilung erfolgt durch einen gesondert zu schließenden notariellen Vertrag.

(5) Die jeweils für das Grundstück und das Eigentum an den Gebäuden gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger zu.

### § 4

(1) Sollte der Kirchenkreis die Trägerschaft für die Friedhöfe aufgeben, fallen die Friedhofsgrundstücke und –gebäude wiederum ohne Verpflichtung zur Gegenleistung an die Kirchengemeinde zurück, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden konnten, deren Ertrag in den Friedhofshaushalt geflossen ist, weil das NFW, wiederum jeweils hälftig mit den Kommunen, die Kosten für die, in den Kofinanzierungsverträgen festgelegten, Überhangsflächen übernommen hatte.

(2) Die Rückübertragungsverpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Kirchenkreis unter mittelbarer Beibehaltung seiner Trägerschaft das NFW in eine andere rechtliche Organisationsform überführt.

### § 5

Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen des Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt wird entschädigungslos auf das NFW übertragen. Auf eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen

Kirchengemeindeverbandsmitgliedern wird seitens der Kirchengemeinde einvernehmlich verzichtet.

§ 6

Die Kirchengemeinde hat einen Mitarbeiter zur Arbeitsleistung an den Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt abgeordnet. Das mit der Kirchengemeinde bestehende, Arbeitsverhältnis geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf das NFW auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über. Im Gegenzug ordnet der neue Arbeitgeber den Mitarbeiter im Umfang der bisherigen Abordnung an die Kirchengemeinde ab.

§ 7

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 30.06.2017

gez. Christian Fritsch	DS	gez. Jana Röckendorf
_____ Vorsitzende/ Vorsitzender		_____ stellvertr. Vorsitzende/ Vorsitzender
Ev.-Luth. <b>St. Nikolai-Kirchengemeinde</b> <b>Witzwort-Uelvesbüll</b>		Ev.-Luth. <b>St. Nikolai-Kirchengemeinde</b> <b>Witzwort-Uelvesbüll</b>

gez. Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk	DS	gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen
_____ Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland		_____ Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland